



Gemäß §§ 1, 2 und 12 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724), erlässt die Stadt Heidenau als zuständige Ortpolizeibehörde folgende

Allgemeinverfügung über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes Heidenau 2025:

1. Anordnung: Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

In der Zeit von Freitag, den 23. Mai 2025 bis Sonntag, den 25. Mai 2025 ist das Konsumieren von Cannabis zu den in Nummer 2. näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in den unter Nummer 3. definierten Bereichen (Gelände des Stadtfestes Heidenau 2025) gemäß § 12 Abs. 1 SächsPBG untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot unter Nummer 1. gilt aufgrund der andauernden und besonderen Gefahrenlage für die gesamte Dauer des Stadtfestes Heidenau 2025 jeweils in folgenden Zeiträumen:

- Freitag, 23.05.2025 von 18.00 Uhr bis 2.00 Uhr (am Folgetag)
- Samstag, 24.05.2025 von 11.00 Uhr bis 2.00 Uhr (am Folgetag)
- Sonntag, 25.05.2025 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Konsumverbot von Cannabis nach Nummer 1. erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen, Plätze, Spielplätze und Grünanlagen in der Stadt Heidenau (Gelände Stadtfest Heidenau 2025):

- Marktplatz
- Bahnhofstraße (zwischen Zufahrt Platz an der Bahn und Zufahrt EKZ Stadtmitte)
- Ernst-Thälmann-Straße zwischen Bahnhofstraße und Haeckelstraße
- Schulstraße
- Schulhof Goethe-Oberschule
- Ringstraße zwischen Haeckelstraße und Am Obergraben
- Spielplatz Ringstraße
- Am Mühlgraben
- Parkplatz Brunneneck
- Platz an der Bahn

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist aus dem Lageplan in der Anlage ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Zwangsgeld / Ordnungswidrigkeit:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung wird nach den §§ 19 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro festgesetzt.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot in Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung können nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung des Konsumverbotes von Cannabis nach Nummer 1. angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Widerrufsvorbehalt:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

7. Bekanntgabe:

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird dadurch bewirkt, dass ihr verfügender Teil im Heidenauer Journal als Amtsblatt der Stadt Heidenau ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Heidenau, Rechts- und Ordnungsamt, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau eingesehen werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 12 SächsPBG. Danach können u.a. die Ortpolizeibehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse nicht besonders geregelt sind. Spezialvorschriften sind nicht ersichtlich; der Anwendungsbereich der Generalklausel ist somit eröffnet.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Form eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 KCanG liegt vor. Eine Gefahr kennzeichnet eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in überschaubarer Zukunft den Eintritt eines nicht unerheblichen Schadens zur Folge hat (BVerwG NVwZ 2018, 504 (506) Rn. 19). Unter der öffentlichen Sicherheit versteht man den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen, die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung sowie den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen (HessVGH BeckRS 2020, 6459 Rn. 11; Baudewin, Öffentliche Ordnung im Versammlungsrecht, 4. Aufl. 2023, Rn. 18).

Beim Stadtfest Heidenau droht ein Verstoß gegen das Konsumverbot des § 5 Abs. 1 KCanG. Nach § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen verboten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Verstoß ist nach § 36

Abs. 1 Nr. 4 KCanG ordnungsgeldbewehrt. Die Gesetzesbegründung definiert unmittelbare Gegenwart als „gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlichen Nähe zueinander zu verstehen, sodass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht“ (Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 97). Das KCanG bringt sogar eine Verschärfung zur bisherigen Rechtslage. Der Umgang mit Cannabis ist nach § 2 KCanG umfassend verboten, lediglich der Konsum und Besitz wird unter bestimmten Umständen privilegiert, d.h. nicht unter Strafe gestellt. Insgesamt verfolgt der Gesetzgeber mit dem KCanG das ausdrückliche Ziel, Bürger, die kein Cannabis konsumieren, vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums zu schützen (vgl. Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 1).

Der drohende Konsum von Cannabis auf dem unter Nummer 3. näher definierten „Gelände Stadtfest Heidenau 2025“ in den von der Allgemeinverfügung entsprechend den festgesetzten Veranstaltungszeiten verbotenen Zeiträumen begründet die Gefahr eines Verstoßes gegen das spezielle Konsumverbot des § 5 Abs. 1 KCanG. Auch wenn ein Konsumverbot bereits im § 5 Abs. 1 KCanG niedergelegt ist, besteht deshalb die grundsätzliche Möglichkeit, durch die vorliegende Allgemeinverfügung das Verbot zu konkretisieren und eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, später mit Zwangsmitteln gegen Verstöße vorzugehen.

Die Regelung des § 5 Abs. 1 KCanG wird auch nicht durch § 5 Abs. 2 KCanG wieder relativiert, da beide Vorschriften eine andere Schutzrichtung haben. Auch wenn der Gesetzesentwurf noch davon ausging, dass die Aufzählung der Orte in § 5 Abs. 2 KCanG abschließend sein soll (Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 97), ist dies dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Vielmehr ist von einer exemplarischen Aufzählung auszugehen, da ansonsten die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (nur Gesundheit- und Kinder-/Jugendschutz, nicht aber Gefahrenabwehr) überschritten wäre. Tatsächlich wollte der Bundesgesetzgeber die Kompetenzen der Länder auch gar nicht beschneiden, hat ihnen vielmehr weitgehend die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen überantwortet, insbesondere im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz (vgl. § 7 KCanG sowie Plenarprotokoll Bundesrat vom 29.09.2023 – 1036. Sitzung, S. 298, Erklärung Ministerin Dr. Sütterlein-Waack, Schleswig-Holstein).

Während in § 5 Abs. 2 KCanG der öffentliche Konsum in den aufgezählten Orten per se verboten ist (unwiderlegliche Vermutung, dass sich abstrakte Gefahr verwirklicht, weshalb Begründungserfordernis entfallen kann), verbietet Abs. 1 jeglichen Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen.

Der Behörde bleibt es deshalb grundsätzlich unbenommen, bei besonderen Gefahrenlagen an die Vorschrift des § 5 Abs. 1 KCanG anzuknüpfen. Insgesamt ist es Intention des Gesetzgebers, den Konsum da zu verbieten, wo Kinder und Jugendliche regelmäßig anzutreffen sind. Dies ist exemplarisch und explizit die Begründung für das Verbot des Konsums von Cannabis in Fußgängerzonen (Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 98). Wenn aber nach dem Willen des Gesetzgebers bereits in Fußgängerzonen wegen der schlechten Vorbildwirkung für Minderjährige der Konsum von Cannabis verboten ist, muss dies erst Recht auf stark besuchten Volksfesten wie dem Stadtfest Heidenau gelten. Dort befinden sich Erwachsene unvermeidbar in unmittelbarer Nähe zu Kindern und Jugendlichen. Auch könnte der von § 5 Abs. 2 KCanG vorgesehene Sichtabstand (100 Meter) auf dem Stadtfestgelände nicht eingehalten werden; bereits die Lage der Goethe-Oberschule inmitten des Stadtfestgeländes wird an der überwiegenden Mehrheit der Veranstaltungsorte dazu führen (müssen). Das Stadtfest Heidenau ist eine Familienveranstaltung, in der gerade auch Aktionen für Kinder und Jugendliche angeboten werden.

Bei der Ausübung des der Stadt Heidenau zustehenden Ermessens nach § 12 Abs. 1 SächsPBG überwiegen die öffentlichen Interessen an einer Konkretisierung des Konsumver-

bots für Cannabis nach § 5 Abs. 1 KCanG den Interessen Einzelner, an ausgewählten Standorten im Stadtfestgelände, die nicht bereits von einem Verbot nach § 5 Abs. 2 KCanG erfasst sind, Cannabis zu konsumieren.

Zwar greift die Allgemeinverfügung in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ein, doch ist der Eingriff gerechtfertigt, da er verhältnismäßig ist. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, das Ziel des Gesundheits- sowie des Kinder- und Jugendschutzes zu erreichen. Ist das öffentliche Konsumieren von Cannabis auf dem Stadtfest Heidenau 2025 verboten, können insoweit keine Gesundheitsgefahren insbesondere für Kinder und Jugendliche eintreten. Zudem kann das Ziel des KCanG nicht erreicht werden, wenn das Konsumverbot aus § 5 KCanG auf dem Stadtfest missachtet werden könnte, ohne dass – angesichts der zu erwartenden hohen Anzahl an Menschen – eine sachgerechte Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten und damit eine zeitnahe wirksame Sanktion gewährleistet werden könnte.

Die Allgemeinverfügung ist auch erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches die Gefahr genauso gut beseitigen könnte. Insbesondere stellt das Einrichten möglicher „Kifferzonen“ kein gleich geeignetes, weniger einschneidendes Mittel dar. Würden sie eingerichtet, müssten sie kenntlich gemacht und das Gelände mit Wegweisern versehen werden. Dies würde einen Anreiz für Kinder und Jugendliche schaffen, der zu verhindern ist. Auch bekäme man solche „Kifferzonen“ nicht in ausreichendem Maß blick-, rauch- und ggf. geruchsdicht gehalten. Nach Auffassung des Gesetzgebers führt bereits das Sehen des Cannabiskonsums zu einem Anreiz bei Jugendlichen, den es zu vermeiden gilt. Zudem würde es in den Kern und Charakter des Stadtfestes Heidenau eingreifen und es in seinem Wesen verändern.

Das Cannabis-Konsumverbot ist auch angemessen, denn es steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die Allgemeinverfügung will Verstöße gegen § 5 Abs. 1 KCanG und Gefahren für den Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen, auch durch falsche Anreizwirkungen, entgegentreten. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, Cannabis nur in sehr begrenztem Umfang und nur für Erwachsene freizugeben, aber keine Anreize zur Ausweitung des Cannabiskonsums zu schaffen (Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 69). Insbesondere für Kinder und Jugendliche sollen nach dem Willen des Gesetzgebers Konsumanreize weitestgehend vermeiden werden (Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 97). In Anbetracht der Hochwertigkeit dieser Schutzgüter (u.a. Art. 2 Abs. 2 GG) muss das durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Interesse des Einzelnen zurücktreten, auf dem Stadtfest Heidenau Cannabis konsumieren zu können. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG ist nämlich sehr niedrighschwellig. Denn der Antragsteller darf in den Grenzen des KCanG an allen Orten außerhalb des Stadtfestgeländes Cannabis konsumieren und dies auch auf 365 Tage bezogen nur für die Dauer von 3 Tagen (23.-25.05.2025) und begrenzt auf maximal 15 Stunden am Tag nicht.

Die vorliegende Allgemeinverfügung verpflichtet zu einer Unterlassung, so dass diese nach § 19 Abs. 1 und 2 SächsVwVG mit dem Zwangsmittel des Zwangsgeldes vollstreckt werden kann. Bei dem gewählten Zwangsmittel handelt es sich um dasjenige, das den Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten belastet. Die nach § 20 Abs. 1 SächsVwVG grundsätzlich bestehende Notwendigkeit, das Zwangsmittel vor seiner Anwendung schriftlich anzudrohen, ist an dieser Stelle entbehrlich. Von diesem Erfordernis kann nämlich nach § 21 SächsVwVG abgewichen werden, soweit dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Störung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung erforderlich ist. Mit dem für den Fall von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung festgesetzten Zwangsgeld von 150 € wird auch kein Nachteil im Sinne des § 20 Abs. 4 SächsVwVG herbeigeführt, der erkennbar außer Verhältnis zum Zweck der Vollstreckung steht.

Grundsätzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Diese entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. In Abwägung der Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines von ihm gegen das Cannabis-Konsumverbot erhobenen Widerspruchs und dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen und jederzeitigen Kinder- und Jugendschutz anlässlich des Stadtfestes Heidenau überwiegt das öffentliche Interesse, welches damit die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Stadtverwaltung Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau erhoben werden. Der Widerspruch kann auch bei der Widerspruchsbehörde, dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein erhobener Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Heidenau, 03. April 2025

J. Opitz
Bürgermeister



Katho Kollwitz-Str.

Weg auf dem Grundstück Bannhen Eck
Vorspahnstr.

Parkplatz Bannhen Eck
Parkplatz Bannhen Eck

Marktplatz

Bahnhofstr.

Platz an der Bahn
Platz an der Bahn

Platz an der Bahn

Weg zum Platz an der Bahn

Bahnhofstr.

Robert Koch Str.

Robert Koch Str.

Rahden Str.

Eisenstr.

Ernst-Thälmann-Str.

Am Mühlgraben

Ringsstr.

Schulstr.

Hacker Str.

Mühlens Str.

Pillnitzer Str.

Bahnhofstr.

Dresdner Str.

Am Obergraben

